

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

#### 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nrn. 3, 4 und 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

#### 1.1.2 Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO

1.1.2.1 Einzelhandelsbetriebe gem. § 5 (2) Nr. 5 BauNVO sind nicht zulässig. Zulässig ist nur ein Einzelhandelsbetrieb in Form eines Hofladens, in dem überwiegend Erzeugnisse des im Dorfgebiet angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebs verkauft werden.

1.1.2.2 Nutzungen gem. § 5 (2) Nr 7 BauNVO (Anlagen für örtliche Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und gem. § 5 (2) Nr. 9 BauNVO (Tankstellen) sind nicht zulässig.

1.1.2.3 Ausnahmen gem. § 5 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.

#### 1.1.3 Sondergebiet (SO1) „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ gem. § 11 (3) BauNVO

1.1.3.1 Das Sondergebiet „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ dient der Unterbringung von großflächigem Lebensmitteleinzelhandel im Sinne von § 11 (3) BauNVO.

1.1.3.2 Zulässig sind:

- Ein großflächiger Lebensmittelmarkt inkl. Backshop mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.450 qm. Es sind folgende Sortimente zulässig:
  1. Nahrungs- und Genussmittel
  2. Sonstige Sortimente bis 15% der maximal zulässigen Verkaufsfläche
- Schank- und Speisewirtschaften
- zugehörige Nebenanlagen, Nebenräume und Anlieferungsbereiche
- Stellplätze
- Photovoltaikanlagen auf Dächern und zur Überdeckung von Stellplätzen

- 1.1.4 Sondergebiet (SO2) „Wohnmobilstellplätze“ gem. § 11 (2) BauNVO
- 1.1.4.1 Das Sondergebiet „Wohnmobilstellplätze“ dient der Errichtung von Wohnmobilstellplätzen für einen wechselnden Personen und der damit verbundenen technischen Infrastruktur.
- 1.1.4.2 Zulässig sind:
- Ver- und Entsorgungsanlagen für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes
  - Stellplatzflächen mit Erschließung
  - Photovoltaikanlagen auf Dächern und zur Überdeckung von Stellplätzen
  - Sanitärgebäude (Toiletten, Duschen, ...)
  - Infrastruktureinrichtungen (Wegweiser, Sitzgelegenheiten, Stromversorgung, ...)
  - Gebäude und Nebenanlagen zur Unterbringung von Geräten und Fahrzeugen zum Betrieb des Wohnmobilstellplatzes
  - Schranken
  - Müllentsorgung
  - Parkautomaten
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
- Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der
- Zahl der Vollgeschosse,
  - Grundflächenzahl (GRZ),
  - Höhe der baulichen Anlagen
- 1.3 Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO)
- 1.3.1 Die maximale Traufhöhe (TH) ist dem Planeintrag zu entnehmen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut.
- 1.3.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist dem Planeintrag zu entnehmen. Als Gebäudehöhe gilt die obere Dachbegrenzungskante.
- 1.3.3 Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der jeweiligen Trauf- und Gebäudehöhe ist die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße. Dabei ist die bestehende Höhe der Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) an der Mitte des Gebäudes (senkrecht zur Straße gemessen) maßgebend. Oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut und oberer Bezugspunkt der Firsthöhe ist die obere Dachbegrenzungskante.
- 1.3.4 Erforderliche technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten) dürfen die realisierte Gebäudehöhe oder Firsthöhe auf max. 10% der Dachfläche um max. 1,5 m überschreiten.
- 1.3.5 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung auf Dachflächen dienen, dürfen die realisierte Gebäudehöhe oder Firsthöhe um max. 1,5 m überschreiten.
- 1.4 Grundflächenzahl** (§ 19 BauNVO)
- 1.4.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.
- 1.4.2 Die maximal zulässige Grundfläche darf in den Sondergebieten (SO1 und SO2) durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden

**1.5 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.5.1 Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt (SO1) wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Als abweichende Bauweise gelten die Regelungen der offenen Bauweise, wobei auch Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind.

1.5.2 Im Sondergebiet Wohnmobilstellplätze (SO2), im Wohngebiet und im Dorfgebiet gilt die offene Bauweise (o).

**1.6 Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Über den für Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen generell auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**1.7 Garagen, Carports und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.7.1 Kfz-Stellplätze und Fahrradstellplätze sind in den Sondergebieten (SO1 und SO2) nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche (St-Zonen im zeichnerischen Teil) und innerhalb der Baufenster zulässig.

1.7.2 Garagen und Carports sind nur im Wohngebiet und im Dorfgebiet innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.7.3 Die maximale Traufhöhe von Garagen und Carports beträgt 3,5 m bezogen auf das natürliche Gelände gemessen an den vier äußeren Gebäudeeckpunkten (arithmetisches Mittel).

1.7.4 Offene Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Plangebiet zulässig.

**1.8 Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen mit mehr als 25 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sind im Wohngebiet und im Dorfgebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

**Hinweis:**

Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.

**1.9 Private Grünfläche** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Bauliche Anlagen sind innerhalb der privaten Grünfläche nicht zulässig, ausgenommen davon sind Werbeanlagen und elektrische Versorgungseinrichtungen.

**1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Stellplätze, Wege und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasenwaben/-gittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Pflaster mit Sickerfuge) auszuführen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf Freiflächen ist unzulässig.

## 1.11 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

1.11.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten ist jeweils ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Zu verwenden sind Baumarten und -sorten, die an stadtklimatische Bedingungen angepasst sind. Artenliste (nicht abschließend):

Bäume 1. Ordnung	
<i>Spitzahorn (Sorte)</i>	<i>Acer platanoides „Fairview“</i>
<i>Südlicher Zürgelbaum</i>	<i>Celtis australis</i>
<i>Hopfenbuche</i>	<i>Ostrya carpinifolia</i>
<i>Linde (Sorte)</i>	<i>Tilia cordata „Greenspire“</i>

Bäume 2. Ordnung	
<i>Italienische Erle</i>	<i>Alnus cordata</i>
<i>Mehlbeere (Sorte)</i>	<i>Sorbus aria „Magnifica“</i>
<i>Oxelbeere</i>	<i>Sorbus intermedia „Brouwers“</i>
<i>Hainbuche (Sorte)</i>	<i>Carpinus betulus „Fastigiata“</i>

Ausnahmsweise kann von den festgesetzten Baumstandorten um bis zu 3,0 m abgewichen werden. Für die Baumpflanzungen gilt, dass mindestens 12 m<sup>3</sup> durchwurzelbares Volumen eines geeigneten Baumsubstrats zur Verfügung stehen müssen. Dies ist in offenen Baumscheiben, die gegen Überfahren zu schützen sind, ggf. in Kombination mit überbaubarem Substrat unter Pflasterflächen, zu realisieren.

1.11.2 Innerhalb der Fläche F1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein bepflanzter Erdwall mit 5,0 m Breite herzustellen. Gemäß Pflanzliste sind als Sichtschutz standortheimische Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Artenliste (nicht abschließend):

<i>Liguster</i>	<i>Ligustrum vulgare</i>
<i>Pfaffenhütchen</i>	<i>Euonymus europaeus</i>
<i>Roter Hartriegel</i>	<i>Cornus sanguinea</i>
<i>Hundsrose</i>	<i>Rosa canina</i>
<i>Wolliger Schneeball</i>	<i>Viburnum lantana</i>
<i>Hasel</i>	<i>Corylus avellana</i>
<i>Berberitze</i>	<i>Berberis vulgaris</i>
<i>Eingr. Weißdorn</i>	<i>Crataegus monogyna</i>

## 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### 2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Als Dachform sind in den Sondergebieten (SO1 und SO2) Flachdächer und Pultdächer zulässig. Im Wohngebiet sind sowohl Flachdächer, Pultdächer wie auch Satteldächer zulässig. Im Dorfgebiet sind nur Satteldächer festgesetzt.
- 2.1.2 Die zulässige Dachneigung ist der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.
- 2.1.3 Als Dacheindeckung bei Satteldächern sind ausschließlich rote, braune, graue bis schwarze Ziegel oder Dachsteine zulässig. Die Dachfarbe direkt aneinander angrenzender Hauseinheiten muss einheitlich sein. Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien sind im gesamten Gebiet nicht zulässig.
- 2.1.4 Flachdächer und Pultdächer (0°-10°) sind mit einer vegetativen Dachbegrünung (Mindestsubstrathöhe 5 cm, extensive Pflege) herzustellen.
- 2.1.5 Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind aus reflektionsarmen Material und somit blendfrei herzustellen.
- 2.1.6 Im Wohngebiet und im Dorfgebiet müssen Dachaufbauten von der Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten, gemessen von der Außenkante des Dachaufbaus ohne Dachüberstand. Die Breite der Dachaufbauten oder Dacheinschitte darf insgesamt 50% der Länge der jeweils zugehörigen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Dachansatz von Dachaufbauten muss, gemessen parallel zur Dachfläche, mindestens 0,8 m unter dem Hauptfirst liegen.
- 2.1.7 Garagen und Carports sind im Wohngebiet und im Dorfgebiet entweder in das Gebäude einzubeziehen oder mit einem der Dachneigung des Hauptgebäudes entsprechenden Dach zu versehen. Unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes sind flache und flachgeneigte Dächer (0° - 15° Dachneigung) von Garagen und Carports in Verbindung mit einer vegetativen Dachbegrünung (Mindestsubstrathöhe 5 cm, extensive Pflege) zulässig.

### 2.2 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.2.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Vegetationsfläche gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

#### Hinweis:

Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig.

- 2.2.2 Nebenanlagen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesem nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

## **2.3 Einfriedungen und Mauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

- 2.3.1 In den Sondergebieten (SO1 und SO2) dürfen Einfriedungen, entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen, eine Höhe von 0,8 m (ab Straßen- bzw. Gehwegoberkante) nicht überschreiten. Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen oder Drahtgeflecht auf einer max. 0,20 m hohen Sockelmauer mit einer Hinterpflanzung aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedungen ist nicht zugelassen.
- 2.3.2 Im Wohngebiet und im Dorfgebiet sind Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche nur bis zu einer Höhe von insgesamt 0,8 m (ab Straßen- bzw. Gehwegoberkante) als Zäune und/oder Hecken zulässig. Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinter- oder Vorpflanzung zulässig. Der Abstand der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss von der Straßen- oder Gehwegkante mindestens 0,5 m betragen.

## **2.4 Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 4 und Nr. 5 LBO)**

- 2.4.1 Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Gebäude zu konzentrieren.
- 2.4.2 Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

## **2.5 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Wohngebiet und im Dorfgebiet wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

## **2.6 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**

- wird zur Offenlage erarbeitet -

### **3 HINWEISE**

#### **3.1 Sichtfelder an Grundstückszufahrten**

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtsicht gewährleistet wird. Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Einfriedungen freizuhalten. Gehölze und Bewuchs sind nur bis zu einer max. Höhe von 0,80 m innerhalb des festgelegten Sichtdreiecks zulässig.

#### **3.2 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **3.3 Geotechnik**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **3.4 Bodenschutz**

##### Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

**3.5 Landwirtschaftliche Emissionen**

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Ihringen, den

Benedikt Eckerle  
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ihringen übereinstimmen.

Ihringen, den

Benedikt Eckerle  
Bürgermeister

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Ihringen, den

Benedikt Eckerle  
Bürgermeister